

## Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18  
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon  
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



### Protokollauszug vom 15. Mai 2024

#### W1.4

Beschluss 2024-70

#### **GWVZO - Gruppenwasserversorgung Zürich Oberland - Rechtsformänderung Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO), Antrag und Beleuchtender Bericht - Antrag zu Handen Urnenabstimmung vom 22. September 2024**

---

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

#### **Ausgangslage**

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) hat 14 Gesellschafter (Beteiligte). Es sind dies die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» sowie die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona. Sie bezweckt die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung eines Anteils des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs ihrer Gesellschafter. Die GWVZO ist für das Primärsystem (Transport) verantwortlich und beliefert die Beteiligten mit Wasser. Diese stellen mit dem Sekundärsystem (Verteilung) die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Wasser sicher. Die GWVZO hat kein eigenes Personal. Die Geschäfts- und Betriebsführung erfolgt durch die Gemeindewerke Rüti im Auftragsverhältnis.

Die GWVZO ist als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht ausgestaltet. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Beteiligten haften als Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt. Rechtliche Grundlage der GWVZO ist der Gesellschaftervertrag aus dem Jahr 1982.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den Politischen Gemeinden mit Bezug auf die GWVZO stark gestiegen. Budget und Rechnung sind neu anteilmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget bzw. -rechnung zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark erhöht. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO, da den Legislativen der Politischen Gemeinden keine ihnen zustehenden Kompetenzen entzogen werden dürfen. So können nur Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Gesellschafter (d.h. Beschlüsse der Stimmberechtigten oder Gemeindeparlamente) und nur einstimmig (d.h. mit gleichlautenden Beschlüssen) beschlossen werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

## Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 79 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person. Im Weiteren sind nach Art. 9 Ziff. 6 der Gemeindeordnung Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, den Stimmberechtigten an der Urne zu unterbreiten.

## Abstimmung und Inkraftsetzung

Die Stimmberechtigten in den Anschlussgemeinden stimmen gemeinsam am 22. September 2024 über die Rechtsformänderung ab. Es braucht die Zustimmung aller Anschlussgemeinden (Einstimmigkeit). Nach der Abstimmung wird die IKV dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt die Gründung der Aktiengesellschaft.

## Beleuchtender Bericht

### Das Wichtigste in Kürze

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen ihrer 14 beteiligten Politischen Gemeinden, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» und Wasserversorgungsgenossenschaften (Beteiligte). Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmässig. Die Führungsorgane der Beteiligten beabsichtigen daher, die GWVZO im Dezember 2024 in die nicht gewinnstrebige Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen, d.h. die einfache Gesellschaft aufzulösen und die GWVZO AG zu gründen. Diese übernimmt die öffentliche Aufgabe der GWVZO. Die Beteiligten sollen im Verhältnis ihrer heutigen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmeter pro Tag) an der zukünftigen Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligt sein. Die Beteiligten bleiben mit der Rechtsformänderung die alleinigen Eigentümer der GWVZO AG. Es bleibt eine Zusammenarbeit von Gemeinden, Anstalt und Wasserversorgungsgenossenschaften bei der Wasserversorgung, nur das Rechtskleid ist neu eine Aktiengesellschaft.

Auf die Kosten für den Wasserbezug der Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch von steigenden Preisen auszugehen. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen ohnehin an. Die GWVZO AG wird nicht gewinnstrebig sein.

Die Überführung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, die je nach Rechtsform der Beteiligten von unterschiedlichen Organen zu beschliessen sind. Die Politischen Ge-

meinden sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Politischen Gemeinde Pfäffikon schliessen unter sich eine öffentlich-rechtliche Interkommunale Vereinbarung (IKV) ab, die der Regierungsrat genehmigen muss. Alle Beteiligten zusammen regeln ihr Verhältnis untereinander als Aktionäre der GWVZO AG mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Abstimmungsvorlage besteht in der Interkommunalen Vereinbarung, die notwendige Rechtsgrundlage für die Gründung der Aktiengesellschaft ist. Die Interkommunale Vereinbarung wurde durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgeprüft. Das Projekt wird von den Behörden in der vorliegenden Form akzeptiert.

Bei Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung und damit zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft werden die Beteiligten die GWVZO AG gründen und je einen Leistungsvertrag mit der GWVZO AG vereinbaren. Die Entwürfe der Statuten der GWVZO AG, des Aktionärsbindungsvertrags und des Leistungsvertrages liegen vor.

## 1 Ausgangslage

Die einfache Gesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) hat 14 Gesellschafter (Beteiligte). Es sind dies die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, die selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» sowie die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona. Sie bezweckt die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung eines Anteils des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs ihrer Gesellschafter. Die GWVZO ist für das Primärsystem (Transport) verantwortlich und beliefert die Beteiligten mit Wasser. Diese stellen mit dem Sekundärsystem (Verteilung) die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Wasser sicher. Die GWVZO hat kein eigenes Personal. Die Geschäfts- und Betriebsführung erfolgt durch die Gemeindewerke Rüti im Auftragsverhältnis.

Die GWVZO ist als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht ausgestaltet. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Beteiligten haften als Gesellschafter solidarisch und unbeschränkt. Rechtliche Grundlage der GWVZO ist der Gesellschaftervertrag aus dem Jahr 1982.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den Politischen Gemeinden mit Bezug auf die GWVZO stark gestiegen. Budget und Rechnung sind neu anteilmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget bzw. -rechnung zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark erhöht. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO, da den Legislativen der Politischen Gemeinden keine ihnen zustehenden Kompetenzen entzogen werden dürfen. So können nur Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Gesellschafter (d.h. Beschlüsse der Stimmberechtigten oder Gemeindeparlamente) und nur einstimmig (d.h. mit gleichlautenden Beschlüssen) beschlossen

werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

## 2 Änderung der Rechtsform zu einer Aktiengesellschaft

Eine Prüfung von alternativen Rechtsformen zeigte auf, dass aufgrund der heterogenen Gesellschafterstruktur mit acht Politischen Gemeinden, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und fünf Genossenschaften (davon eine im Kanton St. Gallen) weder ein Zweckverband noch eine Interkommunale Anstalt geschaffen werden könnte. Eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht ist zulässig und einzig sinnvolle Lösung.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform kann die Geschäftsführung bei der Zusammenarbeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft weitgehend nach den Bedürfnissen der Beteiligten geregelt werden. Innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts können die Beteiligten die Organisation, die Beschlussfassung und die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft in geeigneter Weise zweckmässig festlegen. Der Rechtsübergang von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft hat zur Folge, dass in den Gemeinden nicht mehr zwingend die Stimmberechtigten über hohe Investitionen abstimmen. Die Aktiengesellschaft bestimmt über die Ausgaben, die sie tätigt.

Die Führungsorgane der 14 Beteiligten (Exekutiven der Politischen Gemeinden, Werkkommission der Anstalt und Verwaltungen der Genossenschaften) beabsichtigen daher, die einfache Gesellschaft in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Mit der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft wird gewährleistet, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die verschiedenen Wasserversorgungen auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage auch in Zukunft effizient erfolgen kann. Die Letztverantwortung für die sichere Wasserversorgung verbleibt aufgrund der Bestimmungen des Wassergesetzes bei den Gemeinden bzw. bei der Gemeindeanstalt sowie den Wasserversorgungsgenossenschaften.

## 3 Projektablauf

Unter der Aufsicht der BBK der GWVZO wurden im Rahmen eines seit 2020 laufenden Projekts unter der Leitung der Gemeindewerke Rüti, mit externer Unterstützung und in laufender enger Abstimmung mit allen Beteiligten und den zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden den Führungsorganen der 14 Beteiligten vorgestellt und von diesen im Grundsatz gutgeheissen. Anschliessend erfolgte die Vorprüfung durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie durch die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Die Rückmeldungen wurden in die rechtlichen und finanziellen Grundlagen eingearbeitet und bereinigt, so dass diese nun bereit sind für die Genehmigungsprozesse bei den Gesellschaftern. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Dokumente:

- Interkommunale Vereinbarung (IKV) unter den Politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt
- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV) unter den Aktionären der GWVZO AG
- Entwurf der Statuten der GWVZO AG
- Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den einzelnen Aktionären

An der Urne abgestimmt wird nur über die Interkommunale Vereinbarung (IKV). Diese IKV bindet die Vorstände der Gemeinden und der Gemeindeanstalt insofern, als sie mit den übrigen Aktionären (Wasserversorgungsgenossenschaften) nur einen ABV abschliessen dürfen, der im Einklang mit der IKV steht.

Bei Genehmigung der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft durch die Beteiligten soll die Umsetzung, d.h. die Gründung der GWVZO AG, im Dezember 2024 erfolgen.

#### **4 Ablauf der Gründung der GWVZO AG und zukünftiges Aktionariat**

Die Anteile der Beteiligten an der GWVZO bemessen sich an den gehaltenen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag). Mit der Rechtsformänderung wird keine Veränderung an diesem bewährten System vorgenommen. Die Beteiligten werden im Verhältnis ihrer Optionen an der zukünftigen GWVZO AG als Aktionäre beteiligt sein.

Die Gründung der GWVZO AG erfolgt in zwei Phasen:

1. Im Dezember 2024 (geplanter Start mit dem operativen Geschäft) gründen die Beteiligten die GWVZO AG. Jeder Beteiligte bezahlt und erhält die Anzahl Aktien, welche seinem Optionsanteil (Wasserbezugsrechte) entspricht. Entsprechend den 48'700 Optionen werden 48'700 Aktien zu einem Nennwert von CHF 2.50 ausgegeben, was einem Aktienkapital von total CHF 121'750 entspricht. Für das Aktienkapital werden liquide Mittel der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland verwendet.
2. Im Frühjahr 2025 übertragen die Beteiligten im Rahmen einer Kapitalerhöhung die bestehenden Anlagen der GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, im Verhältnis ihres Aktienbesitzes auf die GWVZO AG rückwirkend auf den 31. Dezember 2024. Das Aktienkapital der GWVZO AG wird dabei von CHF 121'750 auf CHF 974'000 (von CHF 2.50 auf CHF 20 pro Aktie) erhöht. Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio. Die Einbringung erfolgt zum Wert per 1. Januar 2025, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in dem die eingebrachten Anlagen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.

## 5 Beteiligungsverhältnisse

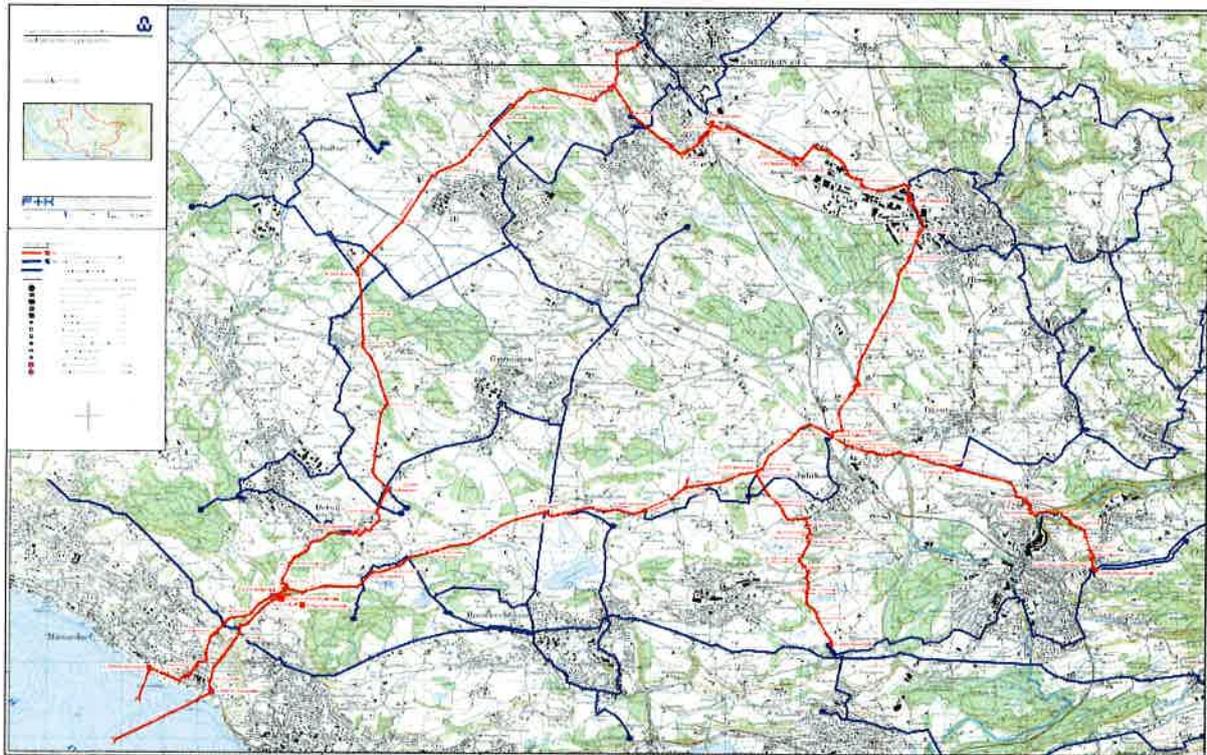
Die Beteiligten werden im gleichen Umfang an der GWVZO AG beteiligt sein, wie sie heute gegenüber der GWVZO Optionen halten. Optionen sind Bezugsrechte für Wasser in Kubikmetern pro Tag. Heute halten die Gesellschafter total 48'700 Optionen (siehe nachstehende Tabelle). Die Anzahl der Optionen repräsentiert auch den Anteil der Beteiligten am gesamten Vermögen der heutigen GWVZO (siehe Anteil in der nachstehenden Tabelle). Bei der Gründung der GWVZO AG werden 48'700 Namenaktien ausgegeben und jeder Gesellschafter erhält so viele Namenaktien wie er am 31. Dezember 2023 Optionen hielt. Der Nominalwert der Aktie wird CHF 20.00 betragen. Daraus ergibt sich ein totales nominales Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000.00.

Gesellschafter / Aktionär	Anzahl Optionen / Anzahl Aktien	Anteil	Nominales Aktienkapital (CHF)	Anlagewerte per 1.1.2024 (CHF)
PG Bubikon	1'850	3.80%	37'000	940'622
PG Dürnten	2'800	5.75%	56'000	1'423'644
PG Hinwil	6'000	12.32%	120'000	3'050'666
PG Hombrechtikon	3'900	8.01%	78'000	1'982'933
PG Mönchaltorf	2'300	4.72%	46'000	1'169'422
PG Rüti	5'000	10.27%	100'000	2'542'222
PG Wald	2'500	5.13%	50'000	1'271'111
PG Wetzikon	8'400	17.25%	168'000	4'270'933
GW Pfäffikon	4'000	8.21%	80'000	2'033'778
WVG Bertschikon	200	0.41%	4'000	101'689
WVG Grüningen	1'750	3.59%	35'000	889'778
WVG Grüt und Gossau	3'100	6.37%	62'000	1'576'178
WVG Hadlikon	500	1.03%	10'000	254'222
WVG Rapperswil-Jona	6'400	13.14%	128'000	3'254'044
<b>Total</b>	<b>48'700</b>	<b>100.0%</b>	<b>974'000</b>	<b>24'761'242</b>

Die Tabelle gibt die Beteiligungsverhältnisse nach Kapitalerhöhung wieder. Der Anteil am Aktienkapital soll jederzeit mit dem Anteil an Optionen übereinstimmen. Sollte sich in Zukunft eine Verschiebung bei den Optionsanteilen ergeben, ist eine Anpassung der Beteiligungsquote mit entsprechendem finanziellem Ausgleich vorgesehen.

### Übersicht über die Anlagen der GWVZO

Die Anlagen, welche sich im Eigentum der GWVZO befinden, sind im nachstehenden Plan rot eingezeichnet.



Neben den Leitungen gehören folgende Liegenschaften/Bauwerke oder Teile davon zu den GWVZO:

- Filteranlage Mühleholzli
- Reservoir Mühleholzli
- Abgabe- und Kontrollschacht Lieburgerbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Holzhausen
- Abgabe- und Kontrollschacht Brand
- Abgabe- und Kontrollschacht Bäumligacher
- Kontrollschacht Medikon
- Pumpwerk Medikon
- Pumpwerk Schöneich
- Kontrollschacht Bossikon
- Pumpwerk Bossikon
- Pumpwerk Hinterbühl
- Kontrollschacht Tafleten
- Abgabe- und Kontrollschacht Feldhof
- Pumpwerk Laufenbach
- Reservoir Laufenbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Sennschür
- Reservoir Rüteli
- Abgabe- und Kontrollschacht Neuacher
- Abgabe- und Kontrollschacht Hueb
- Abgabe- und kontrollschacht Uetzikon
- Rohwasserpumpwerk Männedorf
- Rohwasserpumpwerk Sonnenfeld, Stäfa
- Reservoir Wannenmösli

## 6 Auswirkungen

Mit der beabsichtigten Rechtsformänderung wird sichergestellt, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die beteiligten Wasserversorgungen auf einer zweckmässigen rechtlichen Grundlage erfolgen kann. Nachfolgend werden die wichtigsten zu erwartenden Auswirkungen der Rechtsformänderung aufgezeigt:

- Die **Beteiligten bleiben die alleinigen Eigentümer** der GWVZO AG. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000.00 ist voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten gegenüber der Gesellschaft. Die Beteiligung an der GWVZO AG entspricht der bisherigen Beteiligung an der GWVZO.
- Die abzuschliessenden Verträge führen dazu, dass die **Gleichbehandlung** aller Beteiligten weiterhin sichergestellt ist.
- Auf die Festlegung der **Arbeits- und Leistungspreise** für die Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch zu erwarten, dass sowohl der Arbeitspreis als auch der Leistungspreis mittelfristig steigen werden. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen unabhängig von der geplanten Rechtsformänderung an.
- Die **Organisation** des Unternehmens ist mit der Rechtsformänderung nach den Vorgaben des Obligationenrechts anzupassen. Die heutige BBK wird von einem fachlich breit aufgestellten Verwaltungsrat mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgelöst.
- Die **Geschäfts- und Betriebsführung** erfolgt im Auftrag des Verwaltungsrats der GWVZO AG weiterhin durch einen beauftragten Dritten.
- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern** hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die GWVZO AG tritt in alle Rechte und Pflichten der beteiligten Gesellschafter der GWVZO ein. Auch untersteht die GWVZO AG den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen.
- Mit der Rechtsformänderung gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern). Diese Anpassung erhöht die **Transparenz über die finanziellen Verhältnisse** des Unternehmens.
- Die GWVZO AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.
- Die Anlagen, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen gehen per 31. Dezember 2024 auf die GWVZO AG über.

- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung **steuerneutral** durchgeführt werden. Einerseits fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Andererseits wird die GWVZO AG aufgrund ihres nicht gewinnorientierten Zwecks von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sein.
- Die Optionen sind maximale Bezugsmöglichkeiten und funktionieren wie Versicherungsgrößen. Wenn sich die Optionen ändern, ändern sich auch die Beteiligungen. In den Gemeinden können die Vorstände darüber entscheiden, ob die Optionen gesenkt oder erhöht werden sollen. Sinkt der Wasserbedarf und soll deshalb die Option gesenkt werden, kann es vorkommen, dass die Gemeinde als Aktionärin dennoch ihre bisherige Aktienbeteiligung nicht reduzieren kann, weil sich kein Käufer dafür findet bzw. kein anderer Aktionär sie übernimmt.
- Sollte es über die bereits vorgesehene Kapitalerhöhung in späteren Jahren eine Kapitalerhöhung geben, wären dies neue Ausgaben, die in den Gemeinden vorgängig vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligt werden müssten.
- Aufgrund des Wassergesetzes, das im Jahr 2025 in Kraft treten wird, können sich als neue Aktionärinnen nur noch Gemeinden, nicht aber Private und auch keine Wassergenossenschaften mehr beteiligen.
- Die (subsidiäre) Haftung der Gemeinden bleibt bestehen.

## 7 Übersicht über die wesentlichen vertraglichen Regelungen

Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Gemeindewerke Pfäffikon ZH» schliessen unter sich eine Interkommunale Vereinbarung (IKV; vgl. Anhang 1) ab. Diese ist die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung auf die GWVZO AG. Die IKV ist an der Urne zu beschliessen und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich zu genehmigen.

Alle Beteiligten (die Gemeinden, die Anstalt und die Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona schliessen einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV; vgl. Beilage 1) ab. Der ABV bewirkt die Bindung unter allen Aktionären und regelt die Tätigkeiten der GWVZO AG. Ebenfalls werden das Vorgehen und die Bedingungen für die Aufnahme weiterer Aktionäre festgelegt und Aktienübertragungen geregelt. Weiter wird die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Befugnisse des Verwaltungsrates geregelt. Abschliessend werden die allgemeinen Pflichten der Aktionäre sowie der Abschluss eines Leistungsvertrages mit der GWVZO AG festgehalten.

Im Leistungsvertrag (vgl. Beilage 3) wird das Leistungsverhältnis zwischen der GWVZO AG und dem einzelnen Aktionär geregelt. Dieser ist für alle Aktionäre – abgesehen von der unterschiedlichen Anzahl Optionen – inhaltlich identisch. Zentraler Aspekt des Leistungsvertrages ist die Wasserabgabe.

## 8 Weiteres Terminprogramm

Die GWVZO soll Ende 2024 gegründet werden. Die Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage soll danach im Frühjahr 2025 erfolgen, mit Rückwirkung auf den 31. Dezember 2024

## 9 Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgenommen. Das Projekt wird von den Behörden in der vorliegenden Form akzeptiert.

## 10 Beschlussfassungsprozedere

Die Überführung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine Aktiengesellschaft GWVZO AG bedarf der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter: Alle Gemeinden und die Gemeindeanstalt Gemeindewerke Pfäffikon müssen der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen und sämtliche Gesellschafter (d.h. alle Gemeinden, die Gemeindeanstalt und alle Wasserversorgungsgenossenschaften) müssen den Statuten der GWVZO AG und dem Aktionärsbindungsvertrag zustimmen. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist die Rechtsformänderung nicht möglich. Die Einstimmigkeit wird über einen Vorbehalt in der Interkommunalen Vereinbarung und im Aktionärsbindungsvertrag sowie über das Einstimmigkeitserfordernis in der GWVZO sichergestellt.

Wird die notwendige Einstimmigkeit nicht erreicht, bleibt die einfache Gesellschaft bestehen. Es wird dann eine Lagebeurteilung notwendig sein, wie die vom neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich gemachten Vorgaben umzusetzen sind und welche allfälligen weiteren Schritte sind.

Nach der Zustimmung durch alle Beteiligten werden mit Abschluss der IKV sowie des ABV die vertraglichen Grundlagen geschaffen, die Aktiengesellschaft wird wie beschrieben in zwei Phasen gegründet und sie tritt an die Stelle der GWVZO. Parallel dazu werden mit allen Beteiligten die Leistungsverträge abgeschlossen.

## 11 Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Die Auflösung der einfachen Gesellschaft und die Gründung der GWVZO AG erfordert, dass alle einfachen Gesellschafter, also Alle Gemeinden und Anstalt der IKV zustimmen und dass alle Gesellschafter, alle Gemeinden, die Gemeindeanstalt und die Wasserversorgungsgenossenschaften, dem ABV zustimmen. Lehnt ein Gesellschafter der einfachen Gesellschaft ab, kann die vorgesehene Rechtsformänderung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden.

Die GWVZO würde diesfalls eine einfache Gesellschaft bleiben und müsste vorderhand wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen (insb. Vertrag von 1982 zwischen den politischen Gemeinden Bubikon, Pfäffikon, Rüti, Wald und Wetzikon sowie den Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Brüscheid-Hellberg, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon, Jona, Oberottikon und Unterottikon) funktionieren. Die angestrebte Vereinfachung der mit dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich aufwändigen Prozesse in einer einfachen Gesellschaft (insbesondere Budgetierung und Rechnungslegung, Beschlussfassung in der GWVZO und Finanzierung von Erneuerungsprojekten) wäre nicht möglich.

### Anhang

- Interkommunale Vereinbarung (Anhang)

### Beilagen:

- Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (Beilage 1)
- Entwurf der Statuten (Beilage 2)
- Entwurf des Leistungsvertrags (Beilage 3)

### Beschluss

1. Die erarbeiteten Rechtsgrundlagen zur Rechtsformänderung der GWVZO Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in eine Aktiengesellschaft im vollständigen der heutigen Gesellschafter der GWVZO werden in der vorliegenden Form genehmigt und die Interkommunale Vereinbarung IKV zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Bubikon wird empfohlen, der Rechtsformänderung Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) an der Urne zuzustimmen.
3. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft.
4. Der Gemeinderat Bubikon wird ermächtigt, geringfügige und redaktionelle Änderungen am Beleuchtenden Bericht, im Einklang mit den übrigen Anschlussgemeinden, selbstständig vorzunehmen.
5. Die Rechnungsprüfungskommission Bubikon wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und bis Ende Juni 2024 dem Gemeinderat den Abschied vorzulegen.
6. Die vorbereitete Medienmitteilung ist zeitnah zu publizieren. Ansprechperson Seitens Gemeinde Bubikon ist der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke.
7. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Anordnung der Urnenabstimmung auf der Gemeindeforum vorzunehmen. Der genaue Zeitpunkt wird von der Gemeinde Rüti noch bekannt gegeben.

8. Dieses Geschäft ist befristet nicht öffentlich.

9. Mitteilung an:

- Anschlussgemeinden, per E-Mail
- Rechnungsprüfungskommission
- Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, Martin Kurt
- Abteilung Präsidiales und Kultur
- Abteilung Tiefbau und Werke
- Abteilung Finanzen und Steuern
- Archiv

### Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele  
Gemeindepräsident



Urs Tanner  
Gemeindeschreiber

Versandt: 24. Mai 2024